



Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Thayngen

I	Allgemeine Bestimmungen	4
1.	Zweck der Feuerwehr	4
	Art. 1 Aufgaben	4
2.	Zuständigkeiten, Aufsicht und Leitung	4
	Art. 2 Gemeinderat	4
	Art. 3 Feuerwehrkommission	4
	Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission	5
	Art. 5 Sitzungsgeld	5
	Art. 6 Leitung der Feuerwehr	5
3.	Feuerwehrpflicht	5
	Art. 7 Grundsatz	5
	Art. 8 Erfüllung der Dienstpflicht	6
	Art. 9 Feuerwehrdienst	6
	Art. 10 Befreiung	6
	Art. 11 Ausschluss	7
	Art. 12 Ersatzabgabe	7
4.	Bestand und Organisation	8
	Art. 13 Organisation	8
	Art. 14 Bestand	8
	Art. 15 Betriebsfeuerwehr	8
5.	Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung	8
	Art. 16 Rekrutierung und Einteilung	8
	Art. 17 Umteilung innerhalb der Wehr	89
	Art. 18 Vorzeitige Entlassung	9

II	Dienstvorschriften	9
1.	Pflichten der Feuerwehrangehörigen	9
	Art. 19 Feuerwehrkommandant	9
	Art. 20 Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten / Vizekommandant	9
	Art. 21 Offiziere und Chefs der Fachdienste	<u>910</u>
	Art. 22 Alarmierungsverantwortlicher	10
	Art. 23 Materialverwalter	10
	Art. 24 Rechnungsführer / Fourier	10
	Art. 25 Gruppenführer	<u>1014</u>
	Art. 26 Sicherstellen der Führungsverantwortung	11
2.	Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasserversorgung	11
	Art. 27 Magazine und Ausrüstung	11
	Art. 28 Verwenden von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke	11
	Art. 29 Alarmierungs- und Verbindungsmittel	11
	Art. 30 Löschwasserversorgung	<u>1142</u>
3.	Ausbildung und Kurse	12
	Art. 31 Ausbildung	12
	Art. 32 Übungsplan	12
	Art. 33 Zutrittsberechtigung	12
	Art. 34 Kurse	12
4.	Weitere Dienstpflichten	12
	Art. 35 Allgemeine Disziplin	12
	Art. 36 Sorgfaltspflicht	<u>1243</u>
	Art. 37 Übungsbesuch	13
	Art. 38 Disziplinarmaßnahmen und Bussen	13
	Art. 39 Rechtsmittel	13

III	Ereignisbewältigung und Hilfeleistung	14
	Art. 40 Alarmierung	14
	Art. 41 Schadenplatzorganisation	14
	Art. 42 Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen	14
	Art. 43 Einsatzgrundsätze	14
	Art. 44 Überwachung und Kontrollaufgaben	14
	Art. 45 Aufräumen des Schadenplatzes	14
	Art. 46 Verpflegung und Entlassung	15
	Art. 47 Einsatz Fremdmaterial	15
	Art. 48 Einsatzkosten	15
	Art. 49 Verrechnungsansätze	16
	Art. 50 Berichterstattung	16
	Art. 51 Nachbarschaftliche und überörtliche Hilfeleistung	16
	Art. 52 Stützpunktaufgaben	16
IV	Finanzielles und Versicherung	16
	1. Besoldung und Entschädigung	16
	Art. 53 Besoldung und Entschädigung	16
	2. Versicherung	16
	Art. 54 Versicherung	16
	Art. 55 Geltendmachung von Ansprüchen	17
V	Betriebsfeuerwehren	17
	Art. 56 Grundlage	17
	Art. 57 Koordination und Zusammenarbeit	17
	Art. 58 Leitung und Ernennung	17
	Art. 59 Meldepflicht	18
	Art. 60 Hilfeleistungspflicht	18
	Art. 61 Inanspruchnahme von Hilfe	18
VI	Schluss- und Übergangsbestimmungen	18
	Art. 62 Übergangsbestimmungen	18
	Art. 63 Aufhebung bisherigen Rechts	18
	Art. 64 Inkrafttreten	18
	Art. 65 Genehmigungsbeschluss	19

I Allgemeine Bestimmungen

Alle in dieser Feuerwehrverordnung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

1. Zweck der Feuerwehr

Art. 1 Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr hat als allgemeine Schadenwehr die Aufgabe, bei Ereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung Hilfe zu leisten.
- ² Der Gemeinderat kann der Feuerwehr jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern diese sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lässt.
- ³ Auf Ersuchen kann sie auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden aufgeboten werden.

2. Zuständigkeiten, Aufsicht und Leitung

Art. 2 Aufsicht und Wahlgremien

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen aus.
- ² Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter werden durch das von der Ortsverfassung festgelegte Wahlgremium für die ordentliche Amtsdauer gewählt. Der Feuerwehrkommission kommt dabei ein Vorschlagsrecht zu.
- ³ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die von der Ortsverfassung festgelegten Wahlgremien für die ordentliche Amtsdauer gewählt. Die Kommission besteht aus 6 bis 8 Mitglieder.

Art. 3 Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission gehören stets an:

- a) der Feuerwehrreferent als Präsident;
- b) eventuell weiterer Gemeinderat;
- c) der Feuerwehrkommandant;
- d) der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten;
- e) ein Vertreter der Betriebsfeuerwehren;
- f) der Materialverwalter;
- g) der Rechnungsführer / Fourier als Protokollführer.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vollzug der Feuerwehrordnung;
- b) Überwachung des Vollzuges der kantonalen Gesetze und Verordnungen sowie der Richtlinien und Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei;
- c) Bestätigung des vom Kommandanten erstellten Dienst- und Übungsplanes unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Feuerwehrinspektorat;
- d) Ernennung der Offiziere, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben, auf Antrag des Feuerwehrkommandanten;
- e) Erlass der notwendigen Dienstvorschriften;
- f) Erstinstanzliche Behandlung von Disziplinar-, Straf- und Aufsichtsbeschwerden;
- g) „Vorschlag des Feuerwehrbudgets zuhanden des Gemeinderates;
- h) Antragstellung an den Gemeinderat.

Art. 5 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission beziehen ein Sitzungsgeld gemäss separatem Besoldungsreglement der Feuerwehr Thayngen.

Art. 6 Leitung der Feuerwehr

- ¹ Der Feuerwehrkommandant leitet, führt und beaufsichtigt die gesamte Feuerwehr. Er bekleidet den Grad gemäss den kantonalen Bestimmungen. Er ordnet nach den Beschlüssen der Feuerwehrkommission die entsprechenden Dienstverpflichtungen an.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandanten: richten sich nach Artikel 19.

3. Feuerwehrpflicht

Art. 7 Grundsatz

- ¹ Die Einwohner der Gemeinde Thayngen sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 41. Altersjahr vollendet wird.
- ² Interessenten, welche freiwillig früher Feuerwehrdienst leisten wollen, können ab dem 1. Januar desjenigen Jahres in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird, in die Feuerwehr aufgenommen werden.
- ³ Wer die Feuerwehrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten. Diese Personen haben

weiterhin die Rechte und Pflichten eines aktiven Angehörigen der Feuerwehr.

- ⁴ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Erfüllung der Dienstpflicht

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Thayngen;
- b) aktiven Dienst in einer anerkannten Feuerwehr;
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung hat;
- d) Leistung einer jährlich zu entrichtenden Ersatzabgabe.

Art. 9 Feuerwehrdienst

- ¹ Zum aktiven Feuerwehrdienst ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 7 und Art. 10 jeder Einwohner verpflichtet.
- ² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Pflichtigen zu berücksichtigen.
- ³ Bestehen wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- ⁴ Gegen den Entscheid der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 10 Befreiung

- ¹ Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:
 - a) Personen, die mit einem Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;
 - b) verheiratete, deren Ehe- oder eingetragene Partner/Partnerin nach Art. 7 und Art. 8 die Feuerwehrepflicht erfüllt hat;
 - c) werdende Mütter oder allein erziehende Personen, die Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht betreuen;
 - d) Präsident und Mitglieder des Gemeinderates sowie Gemeindeschreiber;
 - e) Personen, deren in ungetrennter Ehe und eingetragener Partnerschaft lebender Partner bei vollendeter Dienstpflicht mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde oder in einer anerkannten Feuerwehr nachweisbar geleistet hat;
 - f) Die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen oder ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorweisen können;

- g) Wer wegen Unfall oder Krankheit bei der Feuerwehr dienstunfähig geworden ist.
- ² Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr sind befreit:
 - a) Mitglieder des Regierungsrates;
 - b) Geistliche, Ärzte, Apotheker;
 - c) die aus gesundheitlichen Gründen für den aktiven Feuerwehrdienst untauglichen Personen.
 - d) Durchdiener in der Schweizer Armee.

Art. 11 Ausschluss

- ¹ Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr können ausgeschlossen werden:
 - a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
 - b) Dienstpflichtige, welche mehr als die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres nicht besucht haben;
 - c) Dienstpflichtige, welche mindestens die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres unentschuldig nicht besucht haben.
- ² Vorbehalten bleiben die Disziplinar massnahmen und Bussen gemäss dieser Feuerwehrordnung.

Art. 12 Ersatzabgabe

- ¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben zu entrichten:
 - a) Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde noch in einer anerkannten Feuerwehr leisten;
 - b) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 10 Abs. 2 befreit wurden;
 - c) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 11 ausgeschlossen wurden;
 - d) Personen, welche in einer Rettungsorganisation eingeteilt sind, die keine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde ausweisen kann.
- ² Die Ersatzabgabe wird auf Antrag des Gemeinderates durch den Einwohnerrat festgelegt. Sie wird in einem separaten Anhang zur Feuerwehrordnung publiziert.
- ³ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.
- ⁴ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.
- ⁵ Dienstpflichtige, welche im Kalenderjahr mehr als die Hälfte der Übungen nicht besucht haben, bezahlen eine Ersatzabgabe.

- ⁶ Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.
- ⁷ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und für die Feuerwehr zu verwenden.

4. Bestand und Organisation

Art. 13 Organisation

Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag des Kommandanten festgelegt. Die Organisation, Gliederung und Grösse richtet sich nach den kantonalen Anforderungen.

Art. 14 Bestand

- ¹ Der Sollbestand wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der notwendigen Ausrüstung. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.
- ² Der tatsächliche Bestand der Feuerwehr soll den Sollbestand um höchstens 15% übersteigen.

Art. 15 Betriebsfeuerwehr

Betriebsfeuerwehren von öffentlichen oder privaten Betrieben unterstehen dem Kommando der Ortsfeuerwehr. Es gelten die im Kapitel V. aufgeführten Bestimmungen.

5. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung

Art. 16 Rekrutierung und Einteilung

- ¹ Die Einteilung beziehungsweise die Rekrutierung erfolgt jährlich durch das Feuerwehrkommando.
- ² Die Einwohnerkontrolle liefert dem Kommando die notwendigen Unterlagen.
- ³ Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der Betroffene. Werden gesundheitliche Gründe für eine Dienstbefreiung geltend gemacht, bleibt die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt vorbehalten.

Art. 17 Umteilung innerhalb der Wehr

Umteilungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando schriftlich bis Ende Jahr einzureichen. Es entscheidet über die Umteilung.

Art. 18 Vorzeitige Entlassung

Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien.

II Dienstvorschriften

1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 19 Feuerwehrkommandant

Dem Kommandanten obliegt die Leitung der Feuerwehr. Er ist verantwortlich für:

- a) die Umsetzung der kantonalen Bestimmungen;
- b) einen geordneten und taktisch richtigen Einsatz bei Schadenereignissen;
- c) die Kontrolle der Einsatzrapporte und deren Weiterleitung gemäss kantonalen Richtlinien;
- d) ausreichende und zweckmässige Ausrüstung und deren Einsatzbereitschaft;
- e) funktionierende Alarmierungseinrichtungen;
- f) den Bestand und die Ausbildung der Einsatzkräfte;
- g) die Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Ernennung von Offizieren;
- h) die Ernennung der Gruppenführer, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben;
- i) die Erstellung des jährlichen Dienst- und Übungsplanes,
- j) das Erstellen des Budgets zu Handen der Feuerwehrkommission;
- k) die Kontrolle des Budgets;
- l) das Veranlassen des Fakturierens von verrechnungsberechtigten Einsätzen;
- m) das Einreichen der Subventionsgesuche für Investitionen.
- n) das Rapportieren an den Gemeinderat.

Art. 20 Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten / Vizekommandant

Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, er unterstützt den Kommandanten in allen Aufgaben. Bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall übernimmt er dessen Funktion.

Art. 21 Offiziere und Chefs der Fachdienste

Die Offiziere und Chefs Fachdienste sind für die Führung der ihnen anvertrauten Formationen verantwortlich, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Ausbildung;
- b) geordnetem Dienstbetrieb sowie sorgfältigen Umgang mit der Ausrüstung;
- c) Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung;
- d) technisch und taktisch richtigem Einsatz bei Schadenfällen;
- e) Überwachung des Retablierens und dem Erstellen der Einsatzbereitschaft;
- f) Erstellen der Einsatzrapporte.

Art. 22 Alarmierungsverantwortlicher

Der Alarmierungsverantwortliche ist verantwortlich für die Umsetzung der kantonalen Bestimmungen im Alarmierungsbereich, den Unterhalt, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der örtlichen Alarmsysteme. Er arbeitet beim Erstellen und Mutieren der Alarmdispositive eng mit dem Feuerwehrkommandanten, Rechnungsführer / Fourier und der Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei zusammen.

Art. 23 Materialverwalter

Der Materialverwalter ist verantwortlich für den Unterhalt, die Lagerung, die Vollständigkeit, die Einsatzbereitschaft sowie der Ordnung der Fahrzeuge, der Ausrüstung, des Materials und der Magazine. Er arbeitet beim Retablieren eng mit den Offizieren, den Chefs der Fachdienste und den Gruppenführern zusammen.

Die Vergabe von Reparaturaufträgen erfolgt im Einverständnis mit dem Kommandanten.

Art. 24 Rechnungsführer / Fourier

Der Rechnungsführer / Fourier erledigt die administrativen Arbeiten, wie:

- a) das Führen der Mannschaftskontrolle;
- b) die Anmeldungen an Kurse;
- c) das Erstellen der Soldabrechnung, die Soldauszahlung sowie das Ausstellen der Lohnausweise;
- d) die Überwachung des Vollzugs von Bussenverfügungen;
- e) die Verpflegung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall;
- f) die Protokollführung und administrativen Arbeiten nach Weisungen des Kommandanten.

Art. 25 Gruppenführer

Die Gruppenführer sind verantwortlich für:

- a) die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft an den Geräten;
- b) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften;

- c) die Unfallverhütung;
- d) die Führung der Gruppe im Übungs- und Schadenfall;
- e) das Retablieren und Erstellen der Einsatzbereitschaft.

Art. 26 Sicherstellen der Führungsverantwortung

- ¹ Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit von mehr als zwei Tagen die Abwesenheit ihrem Vorgesetzten zu melden:
 - a) der Kommandant;
 - b) der Vizekommandant;
 - c) die Offiziere;
 - d) der Alarmierungsverantwortliche;
 - e) der Materialverwalter;
 - f) der Rechnungsführer / Fourier.
- ² Die Stellvertretung während der Abwesenheit ist sicherzustellen.

2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasserversorgung

Art. 27 Magazine und Ausrüstung

- ¹ Die Gemeinde stellt die erforderlichen Ausrüstungen und Magazine zur Verfügung und rüstet die Angehörigen der Feuerwehr nach den kantonalen Anforderungen aus.
- ² Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Materialien sind die Bestimmungen der Subventionsbehörde zu beachten. Bei Unklarheiten ist vorgängig Rücksprache mit der Subventionsbehörde zu nehmen.

Art. 28 Verwenden von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke

Das Benützen von Feuerwehrmaterial und der persönlichen Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandos untersagt.

Art. 29 Alarmierungs- und Verbindungsmittel

Die Gemeinde ist zuständig für die notwendigen örtlichen Alarmierungs- und Verbindungsmittel und deren periodische Überprüfung.

Art. 30 Löschwasserversorgung

Die Gemeinde hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung nach den kantonalen Anforderungen zu sorgen und deren Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten.

Vor der Neuinstallation von Hydranten ist mit dem Feuerwehrkommando Rücksprache zu nehmen.

3. Ausbildung und Kurse

Art. 31 Ausbildung

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt nach den vom Kantonalen Feuerwehrinspektorat verbindlich erklärten Grundlagen und Reglementen.

Art. 32 Übungsplan

- ¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der Kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und dem kantonalen Feuerwehrinspektor genehmigte Übungsplan ist anfangs Jahr den Angehörigen der Feuerwehr und der Kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.
- ² Der Übungsplan gilt als Aufgebot.
- ³ Änderungen im Übungsplan sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 33 Zutrittsberechtigung

Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit ihren Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen.

Art. 34 Kurse

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse zu besuchen, welche von der Kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden.

4. Weitere Dienstpflichten

Art. 35 Allgemeine Disziplin

- ¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.
- ² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 36 Sorgfaltspflicht

- ¹ Magazine, Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen und in Ordnung zu halten. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

- ² Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verlust haftet der Fehlbare.

Art. 37 Übungsbesuch

- ¹ Entschuldigungen wegen Nichtteilnahme an Übungen sind, wenn möglich, im Voraus, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Übung schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.
- ² Als Entschuldigungsgründe gelten:
- a) berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit;
 - b) Unfall oder Krankheit;
 - c) tiefe Trauer während 8 Tagen vom Todestage an;
 - d) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten;
 - e) Militär, Zivilschutz- und Zivildienst
 - f) andere wichtige Gründe, über die das Feuerwehrkommando entscheidet.

Art. 38 Disziplarmassnahmen und Bussen

- ¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen, unentschuldigte Dienstversäumnisse, Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden von der Feuerwehrkommission durch Verweis oder Busse bestraft.
- ² Die Bussenansätze werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt und sind im Besoldungsreglement der Feuerwehr Thayngen publiziert.
- ³ Der fehlbaren Person ist vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör einzuräumen.
- ⁴ Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

Art. 39 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen und Disziplarmassnahmen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III Ereignisbewältigung und Hilfeleistung

Art. 40 Alarmierung und Ausrückordnung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

- ¹ Nach erfolgter Alarmierung haben alle Aufgebotenen auf schnellstem Weg einzurücken.
- ² Die allgemein gültigen Richtlinien gemäss dem Strassenverkehrsgesetz sind dabei einzuhalten. Bei Übertretungen haftet der fehlbare Lenker.
- ³ Die Ausrückordnung gemäss Aushang ist einzuhalten.

Art. 41 Schadenplatzorganisation

- ¹ Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.
- ² Kann eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote gemäss den kantonalen Richtlinien zu veranlassen.

Art. 42 Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen

Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch den Einsatzleiter für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert. Spontan Hilfe leistende Zivilpersonen sind beim Anrücken der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige so rasch als möglich zu ersetzen. Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fern zu halten. Sie haben den Anordnungen der Rettungsdienste Folge zu leisten.

Art. 43 Einsatzgrundsätze

Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 44 Überwachung und Kontrollaufgaben

Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei bei einem Ereignis die Kontrolle und Überwachung über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Art. 45 Aufräumen des Schadenplatzes

- ¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

- ² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.
- ³ Weitere Aufräums- und Sicherungsarbeiten können im Auftrag des Eigentümers und in Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gemäss dem Tarifreglement der Feuerwehr Thayngen ausgeführt werden.

Art. 46 Verpflegung und Entlassung

- ¹ Bei länger dauernden Einsätzen kann der Einsatzleiter die notwendige Verpflegung für die Einsatzkräfte anordnen.
- ² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis der Einsatzleiter die Entlassung verfügt.

Art. 47 Einsatz Fremdmaterial

Bei Schadenfällen ist der Einsatzleiter ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten anzumieten.

Art. 48 Einsatzkosten

- ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf ihrem Gebiet. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und Art. 29 des Brandschutzgesetzes.
- ² Für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.
- ³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen.
- ⁴ Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung nicht versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:
 - a) bei Verkehrsunfällen: Dem Verursacher;
 - b) bei Fahrzeugbränden: Dem Fahrzeughalter;
 - c) bei Wasserschäden in Gebäuden, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden: Dem Gebäudeeigentümer;
 - d) bei Aufräumarbeiten: Dem Eigentümer;
 - e) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen: Dem Veranstalter;
 - f) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalls sind: Dem Auftraggeber. Ausgenommen sind hierbei Einsätze im Auftrag des Rettungsdienstes der Spitäler

Schaffhausen für Personenrettungen mit oder ohne Autodrehleiter. Diese werden dem Patienten direkt verrechnet.

Art. 49 Verrechnungsansätze

Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen gemäss Art. 48 werden vom Gemeinderat in einer Tarifverordnung geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen in der Tarifordnung nicht geregelt, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

Art. 50 Berichterstattung

Über jeden Feuerwehreinsatz hat der Einsatzleiter innerhalb von zwei Tagen einen schriftlichen Einsatzrapport zuhanden zu erstellen.

Art. 51 Nachbarschaftliche und überörtliche Hilfeleistung

- ¹ Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfeleistung verpflichtet.
- ² Der Einsatzleiter oder die Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei sind verpflichtet, frühzeitig zusätzliche Aufgebote zu veranlassen, wenn eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die aufgebotene Feuerwehr nicht gewährleistet ist

Art. 52 Stützpunktaufgaben

- ¹ Die Aufgaben, die Organisation, die Ausrüstung, das Aufgebot und der Leistungsauftrag der Stützpunktfeuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

IV Finanzielles und Versicherung

1. Besoldung und Entschädigung

Art. 53 Besoldung und Entschädigung

Die Besoldung und Entschädigung von Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Feuerwehr Thayngen. Die Besoldung wird festgelegt durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission.

2. Versicherung

Art. 54 Versicherung

- ¹ Für Unfälle und Schäden hat die Gemeinde eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung für die in der Feuerwehr Dienst leistenden Personen abzuschliessen.

- ² Die Angehörigen der Feuerwehr und die aufgebotenen Drittpersonen sind während den Übungen und bei den Einsätzen gemäss dem Reglement der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 55 Geltendmachung von Ansprüchen

- ¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadenfalles, dem Feuerwehrkommando Mitteilung zu machen. Der Kommandant leitet die Schadenanzeige an die zuständige Stelle weiter.
- ² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.
- ³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

V Betriebsfeuerwehren

Art. 56 Grundlage

- ¹ Betriebe mit Betriebsfeuerwehren erstellen im Einvernehmen mit dem Kantonalen Feuerwehrinspektorat und der zuständigen Gemeinde eine Feuerwehrverordnung für ihren Betrieb.
- ² Die Aufgaben, Organisation, Ausbildung, Ausrüstung, Alarmierung und der Leistungsauftrag der Betriebsfeuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 57 Koordination und Zusammenarbeit

- ¹ In den Bereichen Offiziere, Gruppenführer, Atemschutzdienst und den Fachdiensten ist die Ausbildung zwischen dem Kommando der Orts- und Betriebsfeuerwehr zu koordinieren und nach Möglichkeit gemeinsam durchzuführen.
- ² Die Ausrüstung und Beschaffungen von Feuerwehrmaterial ist zwischen dem Kommando der Ortsfeuerwehr und der Betriebsfeuerwehr zu koordinieren. Die Beschaffungen haben nach Möglichkeit gemeinsam zu erfolgen.

Art. 58 Leitung und Ernennung

- ¹ Die Betriebsfeuerwehr wird durch einen Kommandanten geführt, welcher die erforderliche Ausbildung abgeschlossen hat. Er bekleidet den Grad gemäss den kantonalen Bestimmungen.
- ² Die Ernennung zum Kommandanten einer Betriebsfeuerwehr kann in Absprache zwischen der Geschäftsleitung und der Feuerwehrkommission der Ortsfeuerwehr erfolgen.

Art. 59 Meldepflicht

Jede Betriebsfeuerwehr hat dem Kommando der Ortsfeuerwehr zu Beginn des Jahres ihren Übungsplan und eine Mannschaftsliste einzureichen.

Art. 60 Hilfeleistungspflicht

- ¹ Die Betriebsfeuerwehren sind verpflichtet, bei Schadenfällen in der Gemeinde die Ortsfeuerwehr zu unterstützen. Bei einem Stützpunktaufgebot kann die Betriebsfeuerwehr zum Pikettdienst in der Gemeinde aufgeboten werden. Fachdienste von Betriebsfeuerwehren können auch zur Unterstützung der Stützpunktfeuerwehr zu weiteren Einsätzen aufgeboten werden.
- ² Bei allen Einsätzen ausserhalb des Betriebes sind sie dem Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr unterstellt. Für solche Hilfeleistungen werden die Angehörigen der Betriebsfeuerwehren durch die anbietende Gemeinde entschädigt.

Art. 61 Inanspruchnahme von Hilfe

Die Betriebsfeuerwehr kann jederzeit unentgeltlich die Hilfe der Ortsfeuerwehr anfordern. Vorbehalten bleibt die Kostenregelung gemäss Art. 27 Abs. 2 und 3 Brandschutzgesetz.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 62 Übergangsbestimmungen

-

Art. 63 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Feuerwehrordnung vom 01.01.2007.

Art. 64 Inkrafttreten

Die vorliegende Feuerwehrverordnung tritt nach Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 65 Genehmigungsbeschluss

Verabschiedet am 19.11.2013
zuhanden Einwohnerrat
Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:
Philippe Brühlmann



Der Gemeindeschreiber:
Nikolaus Bättig



Vom Einwohnerrat genehmigt
am 12.12.2013:
Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident:
Heinrich Bühler



Der Aktuar:
Andreas Wüthrich



Anhang zur Feuerwehrrordnung

Ersatzabgabe (ab 01.01.2005)
gemäss Art. 12, Abs. 2

Steuerbares Einkommen SFR	Ersatzabgabe SFR
0	30.00
> 0.-- - 10'000.--	95.00
10'000.-- - 20'000.--	150.00
20'000.-- - 30'000.--	245.00
30'000.-- - 40'000.--	325.00
40'000.-- - 50'000.--	395.00
50'000.-- - 60'000.--	465.00
60'000.-- - 70'000.--	525.00
70'000.-- - 80'000.--	590.00
80'000.-- - 90'000.--	645.00
90'000.-- - 100'000.--	700.00
> 100'000.--	755.00

Vom Einwohnerrat genehmigt am 09. Dezember 2004.